

Verhandlungsschrift

über die

Sitzung des Gemeinderates

am Donnerstag, den 22.06.2006, um 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Amtsgebäudes.

Anwesende:

Bgmst. Forstinger Johann	GR Obermaier Johann
Vizebgmst. Huber Josef	GR Milacher Gabriele
GV Starl Johannes	GV Gerber Johann
GR Hochroiter Franz	GR Hartl Erwin
GR Huber Brigitte	GR Zauner Ursula
GR Kudernatsch Norbert	GR Kritzinger Erich
GR Neubacher Elfriede	GR Samija Bruno
GR Wagner Josef	GR Gehmayr Max

Ersatzmitglieder: Niedermayr Anton für GV Selinger Friedrich
Hittmayr Philipp, Mag. für GR Pichler Wilhelm, Mag.
Neuhuber Norbert für GR Schoissengeyer Manfred

Schriftführer: AL Maringer Anton

Der Bürgermeister eröffnet um 19:35 Uhr die Sitzung und stellt fest, dass

- a) Die Sitzung von ihm ordnungsgemäß einberufen wurde,
- b) die Verständigung hierzu gemäß dem Sitzungsplan nachweislich an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder erfolgt ist. Die Bekanntgabe der Tagesordnung wurde zeitgerecht im Postwege zugestellt und die Abhaltung der Sitzung wurde durch Anschlag an der Amtstafel öffentlich kundgemacht;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) dass die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Tagesordnung, Beratungsverlauf und Beschlüsse:

1.) Bericht des Bürgermeisters.

Bgmst. Forstinger begrüßt zu Beginn der Sitzung das Team der HTL Vöcklabruck, die das Projekt hinsichtlich des Einlaufbauwerkes Redlham vorstellen werden und bedankt sich bereits jetzt für die gute Zusammenarbeit. Die Schüler der HTL präsentieren insgesamt drei verschiedene Varianten, wobei sie einhellig der Meinung sind, dass als Beste die so genannte Kammvariante zu realisieren wäre. Nach der Präsentation durch die Schüler der HTL kommt es zu

einer kurzen Diskussion bzw. zur Möglichkeit hinsichtlich des neuen Einlaufbauwerkes Redlbach Fragen zu stellen. Abschließend bedankt sich Bgmst. Forstinger für die überaus gelungene und informative Präsentation und lädt das Team der HTL in das Gasthaus Zigeunerwirt zu einer Jause ein.

Als nächstes berichtet Bgmst. Forstinger, dass am 1. Mai 2006 die Eröffnung des Römerradweges stattgefunden hat. Der Sportausschuss hat diese Veranstaltung für die Gemeinde Redlham sehr gut vorbereitet, wobei jedoch aufgrund des sehr schlechten Wetters relativ wenig Radfahrer diese Auftaktveranstaltung besucht haben. Inzwischen kann jedoch festgestellt werden, dass der Römerradweg sehr gut frequentiert ist.

Am 3. Mai 2006 wurde in der technischen Ausschusssitzung des Landesfeuerwehrverbandes das neue TLF 4000 für die Gemeinde Redlham genehmigt. Im Vorfeld hatte sich der Landesfeuerwehrinspektor Affenzeller in der Gemeinde Redlham vor Ort von den Örtlichkeiten selbst überzeugt.

Am 11. Mai 2006 war Herr DI Pollhammer vom Amt der OÖ Landesregierung am Gemeindeamt Redlham hinsichtlich des Raumerfordernisprogrammes für das neue Amtsgebäude bzw. den Ortsplatz. Die Kosten für diese zwei Projekte betragen insgesamt EUR 1.200.000,00 (EUR 1 Mio. für das Amtsgebäude bzw. EUR 200.000,00 für den Ortsplatz). Lt. DI Pollhammer wäre eine Unterkellerung des neuen Gebäudes nicht unbedingt notwendig und entspricht auch nicht den derzeit geltenden Richtlinien. Bgmst. Forstinger verweist jedoch darauf, dass beim bestehenden Grundstück in Redlham eine Unterkellerung sicherlich sinnvoll wäre und es wurde vereinbart, dass der Sitzungssaal bzw. die Fraktionsräume und sonstigen Räume in das ebenerdige Geschoss verlegt werden, die Räumlichkeiten des Gemeindeamtes selber darüber situiert werden sollen, und die Arztpraxis ins erste Obergeschoss verlegt werden soll.

Am 31. Mai 2006 fand das Startgespräch beim Land OÖ hinsichtlich der KEG-Gründung statt. Bgmst. Forstinger erläutert dazu, dass die Gründung einer KEG beim Amtsgebäudeneubau die Möglichkeit gibt, den Vorsteuerabzug in Anspruch zu nehmen. Teilnehmer an diesem Gespräch waren zwei Steuerberaterinnen vom Büro Leitner & Leitner sowie Frau Dr. Wabitsch-Peraus vom Amt der OÖ Landesregierung sowie die zuständige BZ-Sachbearbeiterin. Bis zur nächsten Gemeinderatssitzung im September soll die Vereinsgründung, die für die KEG-Gründung notwendig ist, durchgeführt werden. Sämtliche übrigen Beschlüsse für die KEG-Gründung sollen dann bei der Gemeinderatssitzung im September gefasst werden. GR Gehmayr will wissen, ob es auch notwendig ist, für diese KEG einen Geschäftsführer zu bestellen, worauf Bgmst. Forstinger antwortet, dass dies üblicherweise der jeweilige Amtsleiter einer Gemeinde ist.

Weiters berichtet Bgmst. Forstinger, dass bei der neuen Aufschließungsstraße in der Erlau sämtliche Leitungen nunmehr verlegt worden sind und die Arbeiten bereits abgeschlossen wurden.

Am 14. Juni 2006 haben Bgmst. Forstinger und Amtsleiter Maringer bei der Straßenausschusssitzung der Gemeinde Attnang-P. zwecks Umfahrung Aham bzw. Ahamerstraße teilgenommen. Die Gemeinde Redlham, berichtet Bgmst. Forstinger, drängt seit längerer Zeit, dass die Umfahrung Aham in absehbarer Zeit gebaut werden soll, da auch die Ahamerstraße in der Gemeinde Redlham demnächst zu sanieren wäre. In Verbindung mit der Errichtung dieser Umfahrungsstraße für die Ortschaft Aham soll auch die Gemeindegrenze im Bereich der Ortschaft Redlham dahingehend geändert werden, dass die Liegenschaften, die unmittelbar an das Gemeindegebiet Redlham angrenzen nach Redlham kommen sollten und die Liegenschaften Wassermair, die ganz nahe der Ortschaft Aham gelegen ist, an die Stadtgemeinde Attnang-P. abgetreten werden soll. Das Gespräch mit dem Straßenausschuss der Stadtgemeinde Attnang-P. war überaus konstruktiv und Bgmst. Forstinger verweist darauf, dass die Stadtgemeinde Attnang-P. signalisiert hat, die Planungen demnächst beschließen zu wollen, um so die konkrete Phase der Errichtung der Umfahrung für die Ortschaft Aham einleiten zu können.

Bgmst. Forstinger berichtet weiters, dass Frau König Romana ihren Lehrabschluss mit einem

guten Erfolg gemacht hat, und dass sie per 1. Juli 2006 ins Vertragsbedienstetenverhältnis (GD 18) übernommen werden wird.

Abschließend berichtet Bgmst. Forstinger noch, dass vom Büro LR Hiesl eine Zusage für weitere EUR 25.000,00 für den Neubau der Lehbachbrücke vorliegt.

2.) Einlaufbauwerk Redlbach – Projektvergabe.

Der Berichterstatter Bgmst. Forstinger weist zu Beginn seiner Ausführungen auf die äußerst gelungene Präsentation der HTL Schüler unter Tagesordnungspunkt 1 hin. Er ist der Meinung, dass der Auftrag erteilt werden soll und gibt bekannt, dass dieses Projekt auch vom Landeschulrat für die HTL Vöcklabruck bereits genehmigt worden ist. Mit den Arbeiten soll im September begonnen werden. Die planerischen Grundlagen werden von den Schülern während der Sommerferien fertig gestellt. Bgmst. Forstinger berichtet weiters, dass an den Gesamtkosten von ca. EUR 10.000,00 die Stadtgemeinde Schwanenstadt sich mit 45 % zu beteiligen hat und die Fischereiberechtigten ebenfalls 5 % zu diesem Projekt zuschießen müssen, sodass im Endeffekt für die Gemeinde Redlham ein Kostenanteil von 50 % übrig bleiben wird. GR Kuderntsch will wissen, ob das vorgestellte Projekt bzw. System auch im Winter bei stärkerem Frost funktionier. Bgmst. Forstinger verweist in diesem Zusammenhang darauf, dass sich der Arm beim Einlaufbauwerk Redlbach intervallmäßig bewegt und sich seiner Meinung nach keine Möglichkeit ergibt, dass eine zu starke Eisdecke gefrieren könnte.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich Bgmst. Forstinger den Antrag, das Einlaufbauwerk Redlbach mit der vorgestellten Kammvariante realisieren zu wollen.

Der Antrag des Bürgermeisters wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

3.) Kaufvertrag für die Liegenschaft Redlham 18 – Schottenberger.

GV Gerber berichtet, dass ein Schätzgutachten für die Liegenschaft Redlham 18 (Schottenberger) vorliegt, welches vom Baumeister Ing. Rudolf Aigner, einem allgemein beeideten Sachverständigen für Bauwesen, erstellt worden ist. Der Verkehrswert der gesamten Liegenschaft Redlham 18 wird zum Stichtag 4. Mai 2006 auf insgesamt EUR 73.200,00 geschätzt. Weiters berichtet GV Gerber, dass bereits ein Kaufvertragsentwurf vom Notar Dr. Reinhard Pöltner aus Attnang-P. vorliegt, der auch bereits vom Liegenschaftsbesitzer Schottenberger unterfertigt worden ist. Der Kaufpreis für die gesamte Liegenschaft beträgt demnach EUR 77.500,00, wovon bereits EUR 10.000,00 als Anzahlung an Herrn Schottenberger Johannes (nach Absprache mit dem Gemeindevorstand) ausbezahlt worden sind. Aus diesem Kaufvertrag geht weiters hervor, dass Herr Schottenberger noch die Möglichkeit hat, bis Ende 2008 die Liegenschaft zu bewohnen bzw. zu benützen. Die Restzahlung des noch fälligen Kaufgeldes wird dann fällig werden, wenn die ordnungsgemäße Übergabe durch Herrn Schottenberger erfolgt ist. Bgmst. Forstinger erläutert in einer Wortmeldung, dass die Liegenschaft Redlham 18 durchaus sehr sauber gehalten ist und alle Räumlichkeiten in bestem Zustand sind.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich GV Gerber den Antrag, nachfolgenden Kaufvertrag beschließen zu wollen:

DR. REINHARD PÖLTNER
ÖFFENTLICHER NOTAR

Europaplatz 1
A-4800 Attnang-Puchheim
Tel. 07674/64200 Fax 64200-33
e-mail: office@notar-poeltner.at

AZ: 2069/P/S

Grunderwerbsteuer selbstberechnet am
zur Erfassungsnummer
Dr. Reinhard Pöltner
öffentlicher Notar in Attnang-Puchheim

KAUFVERTRAG

welcher zwischen Herrn **Johannes Schottenberger**, geboren am 11.09.1945, Pensionist, A-4800 Redlham 18, als Verkäufer einerseits, sowie der **Gemeinde Redlham**, Einwarting 5, A-4690 Redlham, als Käuferin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

I. Kaufgegenstand - Kaufpreis

Herr Johannes Schottenberger verkauft und übergibt hiemit an die Gemeinde Redlham und die Letztgenannte kauft und übernimmt in ihr alleiniges Eigentum vom Erstgenannten die Herr Johannes Schottenberger auf Grund der Einantwortungsurkunde vom 26.02.1996 alleine gehörige Liegenschaft Einlagezahl 318 Grundbuch 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, mit dem folgenden aktuellen Grundbuchstand:

```
ABFRAGEDATUM UND ZEIT 2006-05-02 15:47
GRUNDBUCH 50212 Redlham EINLAGEZAHL 318
BEZIRKSGERICHT Vöcklabruck
***** ABFRAGEDATUM 2006-05-02
Letzte TZ 2014/2005
***** A1 *****
GST-NR | BA (Nutzung) | Fläche | Grundstücks-Adresse
-----|-----|-----|-----
3282/2 | Baufl.(begrünt) | 406 | Redlham 18
.395 | Baufl.(Gebäude) | 169 |
Gesamtfläche | 575 |
***** A2 *****
1 a 2014/2005 Flächenänderung bezüglich Gst 3282/2 gem § 15 LTG A-Bogen
A 18/2005 (GZ 15714a)
***** B *****
3 ANTEIL: 1/1
Schottenberger Johannes
GEB: 1945-09-11 ADR: Redlham 18 Attnang 4800

a 951/1996 Einantwortungsurkunde 1996-02-26 Eigentumsrecht
***** C *****
1 gelöscht
***** ENDE *****
```

samt allem rechtlichen und tatsächlichen Liegenschaftszugehör, samt allem, was mit dieser Liegenschaft erd-, mauer-, niet- und nagelfest verbunden ist, insbesondere samt allen auf dieser Liegenschaft befindlichen Baulichkeiten, mit allen Rechten, Nutzen und Lasten, wie der Verkäufer diese Liegenschaft bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war, um den vereinbarten Kaufpreis im Betrag

von 77.500,-- € in
Worten: siebenundsiebzigtausendfünfhundert Euro.

II. Kaufpreiszahlung

Zur gänzlichen Berichtigung des vereinbarten Kaufpreises

1) hat die Käuferin bereits vor allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages einen Kaufpreisteil in der Höhe von 10.000,-- € an den Verkäufer ausbezahlt, worüber der Verkäufer mit seiner Unterschrift vertragsmäßig quittiert, und

2) verpflichtet sich die Käuferin hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger, den gesamten Kaufpreisrest im Betrag von 67.500,-- € binnen sieben (7) Tagen nach ordnungsgemäßer Übergabe der vertragsgegenständlichen Liegenschaft gemäß Punkt IV. dieses Vertrages spesen- und abzugsfrei an den Verkäufer auszuführen oder auf dessen noch bekanntzugebendes Konto einzuzahlen oder zu überweisen.

Auf eine Verzinsung, Wertsicherung und Sicherstellung der ausstehenden Kaufpreisteilforderungen wird bis zu den jeweiligen Fälligkeitstagen ausdrücklich verzichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges sind jedoch vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag acht (8%) Prozent Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, daß dieses Rechtsgeschäft bereits vor gänzlicher Kaufpreisberichtigung grundbücherlich durchgeführt wird.

III. Abgabenbemessung

Für Abgabenbemessungszwecke wird festgestellt, daß die Käuferin, welche die Kosten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zur Bezahlung übernimmt, die alleinige Auftraggeberin für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages ist (VwGH vom 21.2.1985, Zahl: 84/16/0031-6).

IV. Rechtswirksamkeit und Besitzübergang

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit dessen allseitiger Unterfertigung ein.

Übergabe und Übernahme der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt Baulichkeiten in den tatsächlichen Besitz und Genuss der Käufer haben spätestens bis zum 31.12.2008 (einunddreißigsten Dezember zweitausendacht) zu erfolgen. Es werden sohin vom Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe an hinsichtlich dieser Liegenschaft samt Baulichkeiten Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben, auf die Käuferin übergehen.

Der Verkäufer ist demnach verpflichtet,

a) die auf die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt Baulichkeiten entfallenden

Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe zu bezahlen und die Käuferin diesbezüglich klag- und schadlos zu halten,

b) die vertragsgegenständliche Liegenschaft samt Baulichkeiten spätestens bis zum 31.12.2008 in keinem schlechteren als dem derzeitigen und gemeinsam besichtigten Zustand – von der durch den normalen Gebrauch verursachten Abnutzung abgesehen – an die Käuferin zu übergeben, sowie

c) sämtliche zu der vertragsgegenständlichen Liegenschaft samt Baulichkeiten gehörigen Haus-, Wohnungs- und Zimmerschlüssel, sowie sämtliche auf diese Liegenschaft samt Baulichkeiten bezughabenden und in Verwahrung des Verkäufers befindlichen Schriftstücke und sonstigen Unterlagen, wie Verträge, Planunterlagen, Versicherungspolizzen, Rechnungen, Zahlungsbelege und dergleichen, spätestens bis zum 31.12.2008 an die Käuferin auszufolgen.

Als Verrechnungszeitpunkt wird sohin von den Vertragsparteien einvernehmlich der Zeitpunkt der tatsächlichen Übergabe festgelegt.

Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis, dass es ihm nicht gestattet ist, die vertragsgegenständliche Liegenschaft zur Gänze oder teilweise zu vermieten oder zu verpachten oder einem Dritten zum Gebrauche zu überlassen.

V. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit der vertragsgegenständlichen Liegenschaft, wohl aber dafür, daß die vertragsgegenständliche Liegenschaft vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von Geld- und Reallasten sowie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechten und behördlichen Auflagen in das alleinige Eigentum der Käuferin übergehen wird, und die vertragsgegenständlichen Baulichkeiten entsprechend behördlich genehmigter Baupläne errichtet wurden.

Eine allenfalls hierfür notwendige Lastenfreistellung ist vom Verkäufer unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen.

VI. Verkürzung über die Hälfte

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß ein Verzicht auf die Anfechtung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über die wahre Wertshälfte von den im Gesetz ausdrücklich genannten besonderen Ausnahmen abgesehen von Nichtkaufleuten nicht rechtswirksam vereinbart werden kann.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, über den Wert des Kaufgegenstandes ausreichend informiert zu sein und die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien entsprechend anzuerkennen.

VII.

Erklärungen nach dem O.ö. Grundverkehrsgesetz 1994

Die Käuferin erklärt hiemit gemäß § 16 (1) Z 3 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994, daß der Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

VIII.

Zustimmung des Gemeinderates

Festgestellt wird, daß

- a) dieses Rechtsgeschäft gemäß § 106 Abs 1 Z 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 nicht der gemeindeaufsichtbehördlichen Genehmigung bedarf, und
- b) der Gemeinderat der Gemeinde Redlham mit Beschluß vom 22.06.2006 diesem Rechtsgeschäft seine Zustimmung erteilt hat.

IX.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren - nicht aber die Kosten einer allfälligen Lastenfreistellung - werden von der Käuferin mit der Verpflichtung getragen, den Verkäufer diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, daß sie nach der derzeitigen Rechtslage für Verkehrsteuern und Notariatsgebühren zur ungeteilten Hand haften.

X.

Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen ob der Liegenschaft Einlagezahl 318 Grundbuch 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, mit dem eingangs angeführten Gutsbestand, das alleinige Eigentumsrecht für die Käuferin, die **Gemeinde Redlham**, Einwarting 5, A-4690 Redlham, einverleibt werde.

XI.

Urschrift - Kopien

Diese Urkunde wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für die Käuferin bestimmt ist. Der Verkäufer hat hievon eine beglaubigte Abschrift zu erhalten. Der Antrag des GV Gerber wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

4.) Gewerbepark Jebing – Kaufvertrag für die Aufschließungsstraße.

Bgmst. Forstinger erläutert zu Beginn, dass auch zu diesem Tagesordnungspunkt bereits ein Kaufvertragsentwurf vom Notar Dr. Reinhard Pöltner aus Attnang-P. vorliegt. Außerdem berichtet er weiters, dass bereits zwei Betriebe ebenfalls Grundstücke von Herrn Vogl in absehbarer Zeit erwerben werden und in diesem Zusammenhang bereits abschließende Gespräche hinsichtlich eines Kaufvertrages stattgefunden haben. Bei diesen beiden Firmen handelt es sich einerseits um die Firma Gastro Top Card (Schlattner) aus Attnang-P., die eine Parzelle mit insgesamt 3 033 m² erwerben wird und die Firma Berger-Foco GmbH aus Schwanenstadt, die eine Parzelle mit ca. 5 600 m² erwirbt. Die Gemeinde Redlham wird lt. vorliegendem Kaufvertragsentwurf die Parzelle 2878/6 mit einem Gesamtausmaß von 1 500 m² von Herrn Vogl erwerben. Diese Parzelle wird zukünftig als Aufschließungsstraße genützt werden. Weiters erwirbt die Gemeinde Redlham die Parzelle 2878/5 mit einem Gesamtausmaß von 44 m², welche zukünftig für die Errichtung einer Trafostation der Energie AG genützt werden wird. Bgmst. Forstinger erläutert weiters, dass es sich bei diesem Kauf lediglich um eine Vorfinanzierung seitens der Gemeinde Redlham handelt, da alle zukünftigen Grundkäufe im Gewerbepark Jebing 6 % der Grundkaufskosten an die Gemeinde Redlham überweisen werden, da sie ja keinerlei Straßengrund abtreten müssen. Somit ist eine Refinanzierung der Aufschließungsstraße jedenfalls gewährleistet. Anhand eines Vorausplanes von Herrn DI Herbert Ahrer, Geometer aus Vöcklabruck, vom 19. Juni 2006 erläutert Bgmst. Forstinger nochmals genauer die geplante Aufschließungsstraße bzw. die zukünftige Parzelleneinteilung im Gewerbepark Jebing. Aus diesem Plan geht auch hervor, dass ein Teil der Aufschließungsstraße für die Parzelle der Firma Berger-Foco GmbH im Privatbesitz bleiben wird. GR Hartl will wissen, wie hoch der Kaufpreis für die Aufschließungsstraße ist, worauf Bgmst. Forstinger antwortet, dass dieser ebenso wie alle anderen Grundstücke in diesem Gewerbepark 49,00 EUR/m² betragen wird und die Zahlung per 31. August 2006 (nach Aberntung) fällig wird. GR Gehmayr will noch wissen, ob es den vereinbarten Bauzwang innerhalb von drei Jahren für diesen Gewerbepark gibt. Dies wird von Bgmst. Forstinger bejaht, wobei er jedoch auf die Ausnahme der Firma Berger-Foco GmbH hinweist, die bereits eine angrenzende Liegenschaft besitzt und mit der vereinbart worden ist, dass zumindest die Planung innerhalb von drei Jahren abgeschlossen werden muss und der Bau innerhalb von vier Jahren durchgeführt werden muss.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich Bgmst. Forstinger den Antrag, nachfolgenden Kaufvertrag beschließen zu wollen.

DR. REINHARD PÖLTNER
ÖFFENTLICHER NOTAR

Europaplatz 1
A-4800 Attnang-Puchheim
Tel. 07674/64200 Fax 64200-33
e-mail: office@notar-poeltner.at

AZ: 2126/P/P

Grunderwerbsteuer selbstberechnet am
zur Erfassungsnummer
Dr. Reinhard Pöltner
öffentlicher Notar in Attnang-Puchheim

KAUFVERTRAG

welcher zwischen Herrn **Johann Vogl**, geboren am 17.9.1935, Pensionist, Au 3, A-4690 Redlham, als Verkäufer einerseits, sowie der **Gemeinde Redlham**, Einwarting 5, A-4690 Redlham, als Käuferin andererseits, vereinbart und abgeschlossen wurde, wie folgt:

**I.
Kaufgegenstand - Kaufpreis**

Herr Johann Vogl verkauft und übergibt hiemit an die Gemeinde Redlham und die Letztgenannte kauft und übernimmt in ihr alleiniges Eigentum vom Erstgenannten aus dem Gutsbestand der Herrn Johann Vogl auf Grund der beiden Einantwortungsurkunden vom 02.08.1965 und des Übergabsvertrages vom 04.08.1965 allein gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 9 Grundbuch 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck, mit dem folgenden aktuellen Grundbuchstand:

```

ABFRAGEDATUM UND ZEIT      2006-06-14 10:46
GRUNDBUCH 50212 Redlham
BEZIRKSGERICHT Vöcklabruck
***** ABFRAGEDATUM      2006-06-14
Letzte TZ      7915/2005
Mayrgut Nr. 9 zu Au
***** A1 *****
  GST-NR | BA (Nutzung) | Fläche | Grundstücks-Adresse
-----|-----|-----|-----
  2878   | Landw. genutzt | 39091  |
  2917   | Landw. genutzt | 44408  |
  2918   | Landw. genutzt | 15912  |
  2919/1 | Landw. genutzt | 8066   | Au 9
  2920   | Landw. genutzt | 2312   |
  2921   | Landw. genutzt | 38378  |
  2922   | Landw. genutzt | 24780  |

  2923   | Wald           | 444    |
  2925   | Wald           | 13443  |
  2926   | Landw. genutzt | 3571   |
  2927   | Wald           | 783    |
  2928   | Wald           | 4811   |
  .302   | Gesamtfläche   | 1362   |
         | Baufl.(Gebäude) | 1026   |
         | Baufl.(befestigt) | 336    |
Gesamtfläche           197361
***** A2 *****
  9 a 2004/2005 Flächenänderung bezüglich Gst 2917 2918 und 2919/1 lt A-Bogen
    A 18/2005 (GZ 15714a)
  10 a 6048/2005 Rangordnung für die Veräußerung hins Gst 2878 bis 3.10.2006
***** B *****
  1 ANTEIL: 1/1
    Vogl Johann
    GEB: 1935 ADR: Redlham Au 9 4690
    a 436/1966 Einantwortungsurkunde 1965-08-02, Einantwortungsurkunde
      1965-08-02, Übergabsvertrag 1965-08-04 Eigentumsrecht
***** C *****
  1 a 436/1966 1290/1967 Übergabsvertrag 1965-08-04, Urkunde
    1967-01-19
    PFANDRECHT 62.500,--
    für Elisabeth Vogl
  4 gelöscht
***** ENDE *****

```

das auf Grund der Vermessungsurkunde des Geometers Diplomingenieur Herbert Ahrer vom 16.06.2006, Geschäftszahl 17.836, neuzubildende **Grundstück 2878/6 Flurstück der KG 50212 Redlham** mit dem in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Ausmaß von **1.500 m²** sowie das auf

Grund der vorgenannten Vermessungsurkunde neuzubildende **Grundstück 2878/5 Flurstück der KG 50212 Redlham** mit dem in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Ausmaß von **44 m²** samt allem rechtlichen und tatsächlichen Zugehör, jedoch ohne irgendwelche freien Fahrnisse, mit allen Rechten, Nutzen und Lasten, wie der Verkäufer dieses Grundstück bisher besessen und benützt hat oder doch zu besitzen und benützen berechtigt war, um den vereinbarten Kaufpreis im Betrag von **49,- €** pro Quadratmeter, sohin um den Gesamtkaufpreis im Betrag von **75.656,- €** in Worten: fünfundsiebzigtausendsechshundertsechsfünfzig Euro.

II. Kaufpreiszahlung

Zur gänzlichen Berichtigung des vereinbarten Kaufpreises verpflichtet sich die Käuferin hiemit für sich und ihre Rechtsnachfolger, spätestens bis zum 31.08.2006 den gesamten Kaufpreis im Betrag von **75.656,- €** (fünfundsiebzigtausendsechshundertsechsfünfzig Euro) spesen- und abzugsfrei auf

das hiefür errichtete Notaren-Anderkonto des Schriftenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, Bankleitzahl 31.500, Nummer 265-04.158.408, lautend auf "Vogl - Gemeinde Redlham", zu überweisen mit dem einseitig unwiderruflichen Treuhandauftrag beider Vertragsparteien an den hiemit als Treuhänder bestellten Schriftenverfasser, diesen Treuhänderlag nach

a) Verwahrungnahme des Beschlusses des Bezirksgerichtes Vöcklabruck vom 03.10.2005, TZ 6048/2005, der Veräußerung durch den Treuhänder,

b) Verwahrungnahme eines weiteren Beschlusses des Bezirksgerichtes Vöcklabruck über die Verbücherung einer das gegenständliche Rechtsgeschäft im vereinbarten Lastenstand absichernden Rangordnung der Veräußerung mit einer Laufzeit von zumindest 10 Monaten ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages durch den Treuhänder, und

c) Gewährleistung der bedungenen Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes durch Verwahrungnahme aller hiefür notwendigen verbücherungsfähigen Urkunden durch den Treuhänder,

einschließlich angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungs- und Überweisungsspesen an den Verkäufer auf das von diesem noch bekanntzugebende Konto zu überweisen.

Sollte eine der für die Auszahlung des Treuhänderlages notwendigen Bedingungen nicht eintreten, hat der Treuhänder den gesamten Erlagsbetrag einschließlich angereifter Anderkontozinsen, abzüglich Kontoführungs- und Überweisungsspesen nach Auflösung des gegenständlichen Rechtsgeschäftes an die Käuferin zurückzustellen.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß, falls bei einer weiteren im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsgeschäft erforderlichen Treuhandschaft (zB. gegenüber einem finanzierenden Geldinstitut) strengere Treuhandbestimmungen verlangt werden, der Treuhänder diese zu erfüllen hat, sodaß es insbesondere zu einer späteren Auszahlung des Treuhänderlages kommen kann.

Mit Rücksicht auf die kurze Zahlungsfrist wird seitens des Verkäufers auf eine Ver-

zinsung, Wertsicherung und Sicherstellung der aushaftenden Kaufpreisforderung bis zum Fälligkeitstag ausdrücklich verzichtet. Im Falle des Zahlungsverzuges sind jedoch vom Fälligkeitstag bis zum Zahlungstag acht (8%) Prozent Verzugszinsen p.a. zu bezahlen.

Hingegen verzichtet die Käuferin auf eine grundbücherliche Durchführung dieses Rechtsgeschäftes vor gänzlicher Berichtigung des Kaufpreises, wobei die gänzliche Kaufpreisberichtigung ausschließlich dem Schriftenverfasser nachzuweisen ist.

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis bzw. stimmen zu, daß

a) über das vorbezeichnete Notaren-Anderkonto nur der Treuhänder verfügungsbe-rechtigt ist,

b) eine Auflösung, Abänderung oder Ergänzung dieser Treuhandvereinbarung und des gegenständlichen Kaufvertrages an die Zustimmung des Treuhänders gebunden ist und zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform bedarf,

c) der Treuhänder die beteiligten Geldinstitute von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses (§38 BWG) bei Vorliegen einer gesetzlichen Verpflichtung entbindet,

d) der Treuhänder - soweit er nach den Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer für notarielle Treuhandschaften in der jeweils geltenden Fassung Auskunfts- und Meldepflichten zu erfüllen hat - von der Verschwiegenheitspflicht (§ 37 NO) entbunden ist,

e) bei Beendigung der Amtstätigkeit des Treuhänders diese Treuhandschaft durch den Substituten, sodann durch den Kanzleinachfolger, in Ermangelung eines solchen durch den von der zuständigen Notariatskammer zu bestimmenden Notar fortgesetzt und beendet wird,

f) die Treuhandschaft im Treuhandregister des Österreichischen Notariates, das mit Hilfe einer Datenverarbeitungsanlage geführt wird, registriert wird und Mitteilungen aus diesem Register an den jeweils die Treuhandschaft durchführenden Notar (Notarsubstituten) und an die zuständige Notariatskammer erfolgen müssen,

g) Berichte des Treuhänders an die Treugeber unter den eingangs angeführten Adres-sen zugesandt werden, es sei denn, die Partei hätte eine andere Anschrift nachweislich bekannt-gegeben und

h) für die gegenständliche Treuhandschaft ein entsprechender Versicherungs-schutz besteht.

III.

Abgabenbemessung

Für Abgabenbemessungszwecke wird festgestellt, daß die Käuferin, welche die Kos-ten für die Errichtung und grundbücherliche Durchführung dieses Vertrages zur Bezahlung ü-bernimmt, die alleinige Auftraggeberin für die Errichtung und Durchführung dieses Vertrages ist (VwGH vom 21.2.1985, Zahl: 84/16/0031-6).

IV.

Rechtswirksamkeit und Besitzübergang

Die Rechtswirksamkeit dieses Vertrages tritt mit dessen allseitiger Unterfertigung ein.

Übergabe und Übernahme des vertragsgegenständlichen Grundstücks in den tatsächlichen Besitz und Genuß der Käuferin erfolgen am 31.08.2006 (einunddreißigsten August zweitausendsechs). Es gehen sohin vom 31.08.2006 (einunddreißigsten August zweitausendsechs) an Nutzen und Vorteil sowie Last, Gefahr und Zufall, einschließlich der Haftung für die von diesem Zeitpunkt an fällig werdenden Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben auf die Käuferin über.

V. Gewährleistung

Der Verkäufer leistet keine Gewähr für ein bestimmtes Ausmaß oder eine bestimmte Beschaffenheit des Kaufgegenstandes, wohl aber dafür, daß das vertragsgegenständliche Grundstück vollkommen lastenfrei, insbesondere frei von Geld- und Reallasten sowie Grunddienstbarkeiten, Bestandrechten und behördlichen Auflagen in das alleinige Eigentum der Käuferin übergehen wird.

Die hierfür notwendige Lastenfreistellung ist vom Verkäufer unverzüglich auf eigene Kosten durchzuführen.

VI. Verkürzung über die Hälfte

Die Vertragsparteien nehmen zur Kenntnis, daß ein Verzicht auf die Anfechtung eines entgeltlichen Rechtsgeschäftes wegen Verkürzung über die wahre Wertshälfte von den im Gesetz ausdrücklich genannten besonderen Ausnahmen abgesehen von Nichtkaufleuten nicht rechtswirksam vereinbart werden kann.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, über den Wert des Kaufgegenstandes ausreichend informiert zu sein und die Bedingungen dieses Kaufvertrages im Hinblick auf die Gleichwertigkeit von Leistung und Gegenleistung sowohl als objektiv angemessen wie auch den wirtschaftlichen Absichten der Vertragsparteien entsprechend anzuerkennen.

VII. Zustimmung des Gemeinderates

Festgestellt wird, daß

a) dieses Rechtsgeschäft gemäß § 106 Abs 1 Z 1 der OÖ Gemeindeordnung 1990 nicht der gemeindeaufsichtbehördlichen Genehmigung bedarf, und

b) der Gemeinderat der Gemeinde Redlham mit Beschluß vom 22.06.2006 diesem Rechtsgeschäft seine Zustimmung erteilt hat.

VII.

Erklärungen nach dem O.ö. Grundverkehrsgesetz 1994

Die Käuferin erklärt hiemit gemäß § 16 (1) Z 3 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994, daß der Rechtserwerb nach diesem Landesgesetz genehmigungsfrei zulässig ist.

Den Unterzeichneten sind im vollen Umfang die Strafbestimmungen des § 35 des O.ö. Grundverkehrsgesetzes 1994 sowie allfällige zivilrechtliche Folgen einer unrichtigen Erklärung (Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts, Rückabwicklung) bekannt.

VIII. Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und grundbücherlichen Durchführung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Verkehrsteuern und Gebühren - nicht aber die Kosten der notwendigen Lastenfreistellung - werden von der Käuferin mit der Verpflichtung getragen, den Verkäufer diesbezüglich klag- und schadlos zu halten.

In diesem Zusammenhang nehmen die Vertragsparteien zur Kenntnis, daß sie nach der derzeitigen Rechtslage für Verkehrsteuern und Notariatsgebühren zur ungeteilten Hand haften.

IX. Aufsandung

Die Vertragsparteien erteilen ihre ausdrückliche Einwilligung, daß auch über einseitiges Einschreiten einer von ihnen auf Grund dieses Vertrages und der Vermessungsurkunde des Geometers Diplomingenieur Herbert Ahrer vom 19.06.2006, Geschäftszahl 17.836, in der Katastralgemeinde 50212 Redlham, Gerichtsbezirk Vöcklabruck,

a) das Grundstück 2878 Flurstück in die Grundstücke 2878/1 Flurstück, 2878/5 Flurstück und 2878/6 Flurstück geteilt, und

b) die Grundstücke 2878/5 Flurstück und 2878/6 Flurstück lastenfrem vom Gutsbestand der Liegenschaft Einlagezahl 9 Grundbuch 50212 Redlham abgeschrieben und dem Gutsbestand der der **Gemeinde Redlham**, Einwarting 5, A-4690 Redlham, allein gehörigen Liegenschaft Einlagezahl 717 Grundbuch 50212 Redlham "Öffentliches Gut, Straßen und Wege" zugeschrieben

werde.

X. Urschrift - Kopien

Diese Urkunde wurde nur in einer Urschrift errichtet, welche für den Käufer bestimmt ist. Der Verkäufer hat hievon eine beglaubigte Abschrift zu erhalten. Mittels Handzeichen wird der Antrag des Bürgermeisters einstimmig beschlossen.

5.) Gründung einer Leader-Region – Grundsatzbeschluss.

GV Starl berichtet, dass nunmehr ein Grundsatzbeschluss für die Gründung einer neuen Leader-Region gefasst werden soll. Diese neue Leader-Region soll die Region Schwanenstadt mit ihren Umlandgemeinden, sowie die Reva-Gemeinden umfassen. Starl ist der Meinung, dass diese Region sehr gut zusammen passen würde und außerdem könnten durch die bereits bestehenden Strukturen bei den Reva-Gemeinden bzw. bei der Reva Kosteneinsparungen für alle erzielt werden. Bei ca. 54 000 Einwohner, die diese neue Leader-Region vereinen würde, würden die Kosten lediglich EUR 0,80 bis 1,00 pro Jahr und Einwohner betragen. GV Starl spricht sich jedenfalls für die Gründung dieser neuen Leader-Region aus. GR Samija will wissen, worin der wesentliche Unterschied zwischen dem Regionalmanagement und einer Leader-Region besteht. Dies wird anschließend von Bgmst. Forstinger genau erklärt; der wesentliche Unterschied besteht darin, dass bei den Leader-Angelegenheiten Projekte der Bevölkerung verwirklicht werden und das Regionalmanagement sich um regionale Projekte kümmert, wobei jeweils verschiedene Fördertöpfe angesprochen werden. Bgmst. Forstinger berichtet in einer weiteren Wortmeldung, dass er an einer Besprechung hinsichtlich der Gründung einer neuen Leader-Region teilgenommen hat. Die Variante mit der Vereinigung der Reva ist relativ neu und die Reva ist dieser Möglichkeit gegenüber durchaus positiv eingestellt, da den derzeitigen Reva-Gemeinden Gemeinden mit ländlicher Struktur fehlen. Weiters berichtet der Bürgermeister, dass das Leader-Programm viele Fördermöglichkeiten bietet, wobei jedoch jedenfalls auch direkte Ideen von der Bevölkerung einfließen sollen. Als konkretes Beispiel für eine mögliche Förderung spricht Bgmst. Forstinger das Projekt der Naherholung bzw. Nachnutzung im Bereich der Gemeinde Redlham entlang der Ager (von der Deponie der Fa. AVE über die Baggerseen bis hin zur Erlau) an. Vizebgmst. Huber argumentiert dahingehend, dass man sich keinesfalls gegen solche Projekte stellen sollte. GR Niedermayr erwähnt in diesem Zusammenhang noch das Projekt des Hochseilgartens, welches von der Regatta Region durchgeführt bzw. errichtet worden ist.

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich GV Starl den Antrag, einen Grundsatzbeschluss zum Beitritt zu einer neuen Leader-Region, die die Region Schwanenstadt sowie die Reva-Gemeinden umfassen soll, herbeiführen zu wollen.

Der Antrag von GV Starl wird per Akklamation einstimmig zum Beschluss erhoben.

6.) Verordnung über die Umreihung einer öffentlichen Straße.

Der Obmann des Bauausschusses Hochroiter Franz berichtet, dass die Fischinger Straße, Grundstück-Nr. 3070, 2905 und 3082 (teilweise) alle KG Redlham, als Gemeindestraße aufgelassen und als Güterweg eingereiht werden soll. Weiters erläutert er, dass dieser Straßenzug lediglich für die Landwirtschaft noch Bedeutung hat und daher als Güterweg eingereiht werden soll. Anschließend liest Hochroiter den Verordnungsentwurf über die Einreihung dieser öffentlichen Straße als Güterweg vollinhaltlich vor. Nach der Verlesung des Verordnungsentwurfes will Vizebgmst. Huber vom Berichterstatter wissen, ob es durch die geplante Umreihung zu einem Nachteil für die Gemeinde Redlham kommen könnte. Dies wird vom Bürgermeister bzw. Bauausschussobmann verneint.

Da keine weiteren Wortmeldungen mehr erfolgen, stellt schließlich GR Hochroiter den Antrag, die nachfolgende Verordnung über die Umreihung einer öffentlichen Straßen beschließen zu wollen.

V e r o r d n u n g

über die Einreihung von öffentlichen Straßen

Der Gemeinderat der Gemeinde Redlham hat in seiner Sitzung am 22.06.2006 gemäß § 11 Abs. 1 und 3 Oö. Straßengesetz 1991, LGBl. Nr. 84/1991, in der Fassung der Landesgesetze LGBl. Nr. 62/1992, LGBl. Nr. 111/1993, LGBl. Nr. 82/1997 und LGBl. Nr.71/1998 in Verbindung mit den §§ 40 Abs. 2 Z. 4 und 43 der Oö. Gemeindeordnung 1990 beschlossen:

§ 1

Die Fischingerstraße, Grdst. Nr. 3070, 2905 und 3082 (teilweise), alle KG. Redlham, (im Plan gelb dargestellt) wird gem. § 8 Abs. 2 Z. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Z. 2 oö. Straßengesetz 1991 i.d.g.F.

als Gemeindestraße aufgelassen und als Güterweg eingereiht.

§ 2

Die genaue Lage der gegenständlichen Wegeteile ist aus dem vorliegenden Lageplan im Maßstab 1:5000 zu ersehen, der beim Gemeindeamt Redlham während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch 4 Wochen am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 Abs. 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 durch 2 Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Antrag des Berichterstatters wird per Akklamation einstimmig beschlossen.

7.) Vergabe der Sanierungsarbeiten beim Bauhofdach.

Bgmst. Forstinger berichtet den Mitgliedern des Gemeinderates, dass wie ja allseits bekannt ist, das Bauhofdach schadhaf ist. Dies deswegen, weil bei der Umstellung auf aspestfreies Eternit seitens der Firma Hatschek vor vielen Jahren nicht erprobte Qualität ausgeliefert worden ist. Weiters erläutert der Bürgermeister, dass erfreulicherweise wenigstens die Materialkosten für das Bauhofdach seitens der Firma Hatschek zu 100 % ersetzt werden. Nunmehr soll das Dach neu gedeckt werden und es soll auch ein Dachvorsprung zum Schutz der Fassade ergänzt werden. Wie bei einer Besichtigung mit dem Bauausschuss festgestellt werden musste, ist die Fassade beim Veranstaltungssaal bzw. Bauhof bereits schwer in Mitleidenschaft gezogen. Nunmehr liegen zwei Angebote für die Dachdeckerarbeiten vor, die in der Gemeindevorstandssitzung geöffnet worden sind. Hierbei handelt es sich um ein Angebot der Firma Schmid aus Lebertsham mit einer Angebotssumme von EUR 28.526,45 und ein Angebot der Spenglerei Franz Schmid aus Attnang-P. mit einer Summe von EUR 29.012,16. Bgmst. Forstinger verweist weiters darauf, dass das Angebot der Firma Schmid aus Lebertsham bereits genau kontrolliert worden ist und dass es den Anforderungen zur Gänze entspricht. Auf die Frage von GR Gehmayr, wo genau der Dachvorsprung gemacht werden wird, erläutert Bgmst. Forstinger die geplanten

Arbeiten eingehend. Vizebgmst. Huber und GR Gehmayr sind einhellig der Meinung, dass das vorliegende Angebot bzw. eigentlich beide Angebote als relativ günstig zu bezeichnen sind. Nach einer kurzen Diskussion sprechen sich alle Gemeinderatsmitglieder einhellig für das Angebot der Firma Schmid aus Lebertsham (Billigstbieter) aus.

Da keine weiteren Wortmeldungen erfolgen, stellt schließlich Bgmst. Forstinger den Antrag, beim Bauhof bzw. Veranstaltungssaal Redlham einen Dachvorsprung zu installieren und die Arbeiten inklusive der Umdeckarbeiten an die Bestbieterfirma Schmid aus Lebertsham vergeben zu wollen.

Der Antrag wird mittels Handzeichen einstimmig zum Beschluss erhoben.

8.) Allfälliges.

GR Gehmayr will in einer Anfrage wissen, ob es noch aktuell ist, dass die Rot Kreuz Stelle nach Redlham im Bereich der Firma Rudow kommen wird. Bgmst. Forstinger antwortet darauf, dass dies sehr wohl aktuell ist und derzeit sich das Vorhaben in der Planungsphase befindet.

GR Hartl berichtet, dass es beim Redlbach im Bereich der Zufahrt zur Deponie größere Schwemmholzansammlungen gibt.

Außerdem will er wissen, ob es möglich ist beim alten Feuerwehrdepot einen zusätzlichen Lichtpunkt für die Straßenbeleuchtung zu installieren.

In einer weiteren Wortmeldung äußert er sich dahingehend, dass ihm die 40 Km/h Beschränkung bei der Deponiestraße im Bereich der Firma Hittmayr nicht sehr sinnvoll erscheint und ev. auf der Deponiestraße durchgehend auf 50 Km/h abgeändert werden soll. Bgmst. Forstinger antwortet darauf, dass dies sicherlich schwierig werden wird, da hierfür eine Verordnung der BH erforderlich ist. Hinsichtlich des zusätzlichen Straßenbeleuchtungslichtpunktes wird sich Bgmst. Forstinger die Sachlage näher ansehen.

Bgmst. Forstinger berichtet, dass am Donnerstag, den 29. Juni 2006 eine Sitzung des Sozialausschusses hinsichtlich des Ferienspaßes stattfinden wird. Ideen für den Ferienspaß 2006 sind jederzeit noch willkommen.

In einer weiteren Stellungnahme berichtet Bgmst. Forstinger, dass am 10. September 2006 ein Gesundheitsfest vom Arbeitskreis der Gesunden Gemeinde organisiert werden wird. Hierbei wird es sich um einen Bauernmarkt mit Frühschoppen handeln. Es ist geplant, dass die Gemeinderäte das Kellnern übernehmen sollten.

Weiters lädt der Bürgermeister zur Gemeindemeisterschaft im Stockschießen am 24. Juni 2006 recht herzlich ein.

Vizebgmst. Huber berichtet, dass der heurige Gemeinderatsausflug, wie bereits vorgeplant, nach Wien gehen wird. Als Termin wurde nunmehr jedoch der 15. bzw. 16. September 2006 festgelegt, da es an diesen Tagen möglich ist, im Kabarett Simpl eine Vorstellung zu besuchen. Der Vizebgmst. erläutert auch noch weiters die geplanten Aktivitäten an diesen zwei Tagen und spricht sich dafür aus, dass alle Gemeinderatsmitglieder und zusätzlich noch das erste und zweite Ersatzmitglied samt Ehepartnern eingeladen werden sollen. Außerdem sind natürlich auch alle Gemeindebediensteten zum Gemeinderatsausflug eingeladen.

Abschließend dankt Bgmst. Forstinger für die gute Zusammenarbeit im ersten Halbjahr und wünscht allen Gemeinderatsmitgliedern einen erholsamen Urlaub.

Genehmigung der Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung:

Gegen die während der Sitzung zur Einsicht aufgelegene Verhandlungsschrift über die Sitzung

vom 20.04.2006 wurden keine Einwendungen erhoben.

Nachdem die Tagesordnung erschöpft ist und sonstige Anträge und Wortmeldungen nicht mehr vorliegen, schließt der Vorsitzende um 21:15 Uhr.

Bürgermeister:

Schriftführer:

Gemeinderat (ÖVP):

Gemeinderat (SPÖ):

Gemeinderat (FPÖ):

Der Vorsitzende beurkundet hiermit, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift in der Sitzung vom keine Einwendungen erhoben wurden.

Redlham, am

Der Bürgermeister: